

BGer 8C_530/2012 vom 7. Juni 2013

Bundesgericht, 2013-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_530_2012

FR: TF 8C_530/2012 du 7 juin 2013

IT: TF 8C_530/2012 del 7 giugno 2013

Erwägungen

E. 1

Mit dem angefochtenen kantonalen Gerichtsentscheid vom 15. Mai 2012 wird die Sache an die IV-Stelle zurückgewiesen, welche noch die Höhe des dem heutigen Beschwerdegegner zufolge Qualifikation seiner neu angetretenen Lehre als Umschulung im Sinne von Art. 17 IVG zugesprochenen, so genannt "grossen Taggeldes" nach Art. 23 Abs. 1 IVG betragsmässig festlegen soll. Ein Rückweisungsentscheid schliesst das Verfahren nicht ab und ist nach der Regelung des BGG grundsätzlich kein Endentscheid, sondern in erster Linie ein Zwischenentscheid, der unter anderem nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG selbstständig anfechtbar ist (BGE 133 V 477 E. 4.2 und 4.3 S. 481 f.; vgl. auch BGE 137 V 424 E. 1.1 S. 426). Verbleibt der unteren Instanz, an welche zurückgewiesen wird, jedoch kein Entscheidungsspielraum und dient die Rückweisung - wie hier - nur noch der Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten, handelt es sich rechtsprechungsgemäss doch um einen nach Art. 90 BGG anfechtbaren Endentscheid (Urteil 9C_684/2007 vom 27. Dezember 2007 E. 1.1 mit Hinweisen, publiziert in: SVR 2008 IV Nr. 39 S. 131). Auf die von der IV-Stelle erhobene Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 90 BGG).

E. 2

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden.

E. 3.1

Der Versicherte und heutige Beschwerdegegner hatte vor seinem Unfall vom 1. August 2009 eine Lehre als Lastwagenmechaniker abgeschlossen. Wegen des gleich anschliessenden Militärdienstes konnte er nach deren Abschluss Ende Juli 2007 vorerst noch keine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Nach der als Durchdiener durchlaufenen Militärdienstzeit arbeitete er ab Mai bis Juli 2008 noch drei Monate auf dem erlernten Beruf als Lastwagenmechaniker mit einem Gehalt von monatlich Fr. 4'200.-. Anfang August 2008 trat er eine zweite Lehre als Hufschmied an, da ihm diese Tätigkeit besser gefiel als die zunächst erlernte. Erst die Folgen des am 1. August 2009 erlittenen Unfalles machten eine berufliche Neuorientierung notwendig. Weil mit den Unfallfolgen gesundheitliche Umstände für die Aufnahme der neuen (dritten) Lehre als Fachmann Betriebsunterhalt EFZ ursächlich waren, stellt sich die Frage, ob und inwiefern die Invalidenversicherung in Zusammenhang mit dieser Ausbildung Leistungen zu erbringen hat.

E. 3.2

Von den Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art nach Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG , auf welche invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte laut Art. 8 Abs. 1 IVG unter den in lit. a und b erwähnten Voraussetzungen Anspruch haben, lässt sich die vom

Beschwerdegegner neu aufgenommene Lehre als Fachmann Betriebsunterhalt EFZ entweder - wie die Verwaltung - als erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG) oder aber - wie die Vorinstanz - als Umschulung (Art. 17 IVG) sehen. Von der diesbezüglichen Qualifikation hängt die streitige Höhe der während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8 Abs. 3 IVG anfallenden Taggeldleistungen der Invalidenversicherung (Art. 22 ff. IVG) ab. Dieses Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung, auf die alle Versicherten Anspruch haben, und einem Kindergeld für Versicherte mit Kindern (Art. 22 Abs. 2 IVG).

E. 3.3

Bei einer erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Art. 16 IVG wird der betroffenen versicherten Person, wenn sie das 20. Altersjahr vollendet hat und ohne Invalidität nach abgeschlossener Ausbildung eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätte, gemäss Art. 23 Abs. 2 IVG eine - Bestandteil des Taggeldes bildende (E. 3.2 hievore) - Grundentschädigung gewährt, welche 30 % des Höchstbetrages des Taggeldes nach Art. 24 Abs. 1 IVG , also des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes nach UVG beträgt, mithin 30 % von - laut Art. 22 Abs. 1 UVV (in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung) - Fr. 346.- im Tag oder Fr. 126'000.- im Jahr.

Bei einer Umschulung nach Art. 17 IVG werden demgegenüber als Grundentschädigung 80 % des letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommens bezahlt, jedoch nicht mehr als 80 % des Taggeldes nach Art. 24 Abs. 1 IVG , also nicht mehr als (aufgerundet) Fr. 277.- pro Tag.

E. 4.1

Das kantonale Gericht ist in seiner Entscheid vom 15. Mai 2012 zur Auffassung gelangt, die nach Eintritt der Invalidität und wegen dieser begonnene (nunmehr dritte) Lehre stelle eine Umschulung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 IVG dar, weshalb dem heutigen Beschwerdegegner ein nach Art. 23 Abs. 1 IVG zu bemessendes so genanntes "grosses Taggeld" zustehe. Begründet hat es dies damit, dass Ausbildungsmassnahmen zur Diskussion stünden, welche - wie in Art. 6 Abs. 1 IVV vorgesehen - nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung wegen der Invalidität zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigt würden. Dieses Taggeld will sie - wozu sie die Sache an die Verwaltung zurückgewiesen hat - auf der Basis des Verdienstes berechnet sehen, welchen der Beschwerdegegner vor Beginn seiner Hufschmiedlehre von Mai bis Juli 2008 vorübergehend auf dem erlernten Beruf als Lastwagenmechaniker erzielt hat.

E. 4.2

Die Beschwerde führende IV-Stelle ist demgegenüber in ihrer Verfügung vom 8. November 2011 davon ausgegangen, dass die neu aufgenommene Ausbildung als erstmalige berufliche Ausbildung zu gelten habe, sodass sie dem über 20-jährigen Versicherten, der ohne Invalidität seine Lehre als Hufschmied bei Beginn der neuen Lehre als Fachmann Betriebsunterhalt EFZ im Jahre 2011 bereits abgeschlossen hätte und ihrer Ansicht nach auf diesem Beruf arbeiten würde, ein "kleines Taggeld" im Sinne von Art. 23 Abs. 2 IVG schulde. Ihrer Berechnung nach beläuft sich dieses bei einer Grundentschädigung des (kinderlosen) Beschwerdegegners von Fr. 103.80 (0.3 x Fr. 346.- [E. 3.3 hievore]) nach Abzug des neuen Lehrlingslohnes von Fr. 72.30 ([13 x Fr. 2'002.95 / 12] / 30) auf Fr. 31.50.

E. 5

Im Hinblick auf die bezüglich der Grundentschädigung jeweils unterschiedlichen Bemessungsvorschriften in Art. 23 Abs. 1 (und 1bis) IVG ("grosses Taggeld") einerseits und Art. 23 Abs. 2 (und 2bis) IVG ("kleines Taggeld") andererseits sind die Leistungsansprüche bei erstmaliger beruflicher Ausbildung nach Art. 16 IVG von denjenigen bei einer Umschulung nach Art. 17 IVG grundsätzlich klar voneinander abzugrenzen (vgl. BGE 118 V 7 E. 1c/aa S. 13). Nähere Ausführungen dazu erübrigen sich im konkret zu beurteilenden Fall indessen, wie sich aus nachstehenden Überlegungen ergibt.

E. 5.1

Die vorinstanzliche Auffassung, wonach die Taggeldberechnung auf der Basis des als Lastwagenmechaniker vorübergehend (während drei Monaten) erzielten Verdienstes von monatlich Fr. 4'200.- erfolgen sollte, findet im Gesetz keine Stütze und erscheint auch sachlich nicht gerechtfertigt. Der Antritt einer Hufschmiedlehre Anfang August 2008 entsprach dem freien Willen des Beschwerdegegners, weil es sich dabei um eine Tätigkeit handelt, die seinen persönlichen Bedürfnissen eher gerecht zu werden vermag. Dieser nahm damit freiwillig in Kauf, dass er mit monatlich Fr. 1'200.- einen erheblich geringeren Lohn erhielt als in den drei Monaten zuvor als Lastwagenmechaniker. Im Zeitpunkt des Unfalles vom 1. August 2009 hatte dieser Zustand bereits ein volles Jahr angehalten. Es ist nicht einzusehen, weshalb er nach dem unfallbedingten Antritt einer neuen, anderen Lehrstelle von der Invalidenversicherung eine Entschädigung erhalten sollte, welche zusammen mit dem Lohn an der neuen Lehrstelle zu einer massiven Verbesserung seiner Einkommensverhältnisse führen würde. Weil dies im Gesetz nicht vorgesehen ist und Art. 23 Abs. 1 IVG ausdrücklich an das letzte ohne gesundheitliche Einschränkung erzielte Erwerbseinkommen anknüpft, muss es als bundesrechtswidrig bezeichnet werden, eine Taggeldbemessung auf der Grundlage eines früher einmal - lange vor dem zur Aufgabe der Lehre als Hufschmied führenden Unfall - als Lastwagenmechaniker erzielten Verdienstes vorzunehmen. Der kantonale Entscheid kann daher unter diesem Aspekt keinen Bestand haben. Im Rahmen der Taggeldbemessung nach Art. 23 Abs. 1 IVG müsste auf das letzte ohne gesundheitliche Einschränkung erzielte Erwerbseinkommen und damit auf den Lohn des Beschwerdegegners als Hufschmiedlehrling abgestellt werden.

E. 5.2

Während die Ermittlung des "grossen Taggeldes" an dem vor Eintritt einer gesundheitlichen Schädigung erzielten Gehalt anknüpft (Art. 23 Abs. 1 und 1bis IVG), ist als Basis für die Berechnung des "kleinen Taggeldes" der höchstmögliche versicherte Verdienst nach UVG vorgesehen (Art. 23 Abs. 2 und 2bis in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 IVG). Diese unterschiedliche Ausgangslage bei der Bestimmung des "grossen" und des "kleinen Taggeldes" kann dazu führen, dass - entgegen dem, was aufgrund der in der Praxis entwickelten Ausdrucksweise ("grosses" und "kleines Taggeld") zu erwarten wäre - das "grosse Taggeld" kleiner als das "kleine Taggeld" ist. Tatsächlich verhält sich dies beim Beschwerdegegner so. Würde sich die Grundentschädigung beim "grossen Taggeld" nach Massgabe des früher als Hufschmiedlehrling realisierten Lohnes von monatlich Fr. 1'300.- (Fr. 1'200.- x 13 / 12) berechnen (80 % davon entsprechen Fr. 1'040.- oder Fr. 34.70 im Tag), würde der Betrag des davon noch abzuziehenden neuen Lehrlingslohnes von Fr. 72.30 pro Tag (E. 4.2 hievore) nicht erreicht, was bedeutet, dass überhaupt kein Taggeld zur Ausrichtung gelangen würde. Dieser Umstand findet seine Erklärung darin, dass der

Beschwerdegegner an seiner neuen Lehrstelle ein erheblich höheres Monatsgehalt erhält als an der früheren als Hufschmiedlehrling.

E. 5.3

Weder ist dies im angefochtenen Entscheid so entschieden worden noch hat die Verwaltung dies in ihrer Beschwerdeschrift so beantragt. Da das Bundesgericht aufgrund von Art. 107 Abs. 1 BGG nicht über die Begehren der Parteien hinausgehen darf, hat es mit dem von der Beschwerdeführerin am 8. November 2011 verfügungsweise festgelegten Taggeld von Fr. 31.50 (E. 4.2 hievon) sein Bewenden. Die Beschwerde ist gutzuheissen und der angefochtene Entscheid aufzuheben.

E. 6

Das Gesuch um aufschiebende Beschwerdewirkung wird mit heutigem Urteil gegenstandslos.

E. 7

Dieser Ausgang des Verfahrens führt vor dem Hintergrund, dass das "grosse Taggeld" kleiner als das "kleine Taggeld" ausfällt, zu einem Resultat, das nicht unbedingt zu erwarten war. Umstandshalber wird daher von der Erhebung von Gerichtskosten (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG), die grundsätzlich zu Lasten des Beschwerdegegners als unterliegender Partei gehen würden, abgesehen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Über die Kostenauflegung im kantonalen Verfahren entsprechend dem Ausgang des letzten Instanzlichen Prozesses wird die Vorinstanz neu zu befinden haben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.